



Nr. 202.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

91. Jahrgang.

Ercheinungswelle: 6mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Zeile 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Restorten 25 Pfg. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Mittwoch, den 30. August 1916.

Bezugspreis: In der Stadt mit Frachtschein RM. 1.50 vierteljährlich. Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarschaftsbezirk RM. 1.40, im Fernbezirk RM. 1.50. Bestellschein in Würtemberg 30 Pfg.

Hindenburg Generalstabschef des gesamten Feldheeres.

Der Krieg mit Rumänien.

Die Vorgeschichte der rumänischen Kriegserklärung

(W.B.) Berlin, 29. Aug. Zur Vorgeschichte der rumänischen Kriegserklärung schreibt die „Norddeutsche Allgem. Zeitung“: Die Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn, die die Kriegserklärung Deutschlands an Rumänien zur Folge gehabt hat, kommt für niemand als Ueberraschung. Schon gewisse Vorgänge, wie sie sich in Rumänien in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit abspielten, machten es klar, daß starke Kräfte dort an der Arbeit waren, um das Land an der Seite unserer Gegner in den Krieg hineinzuziehen. Als im August 1914 der Weltkrieg ausbrach, hätte ein loyales Einhalten des zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rumänien bestehenden Freundschafts- und Bündnisvertrages Rumänien an die Seite Deutschlands und Oesterreich-Ungarns führen müssen. Rumänien entzog sich seinen Bündnispflichten ebenso wie Italien. König Carol wünschte zwar als echter Hohenzollernspröß, das Wort einzulösen, das er verpfändet hatte, aber er vermochte es nicht, seinen Willen gegenüber den verfassungsmäßigen Faktoren des Landes durchzusetzen. Die festlichen Ergüssen dieses Konfliktes führten den Tod des greisen Herrschers herbei. Rumänien entschloß sich zur Neutralität. Nur zu bald zeigte es sich, daß diese Neutralität keine unparteiische war, sondern daß die rumänische Regierung in der Wahrnehmung ihrer Neutralitätspflichten unsere Gegner begünstigte. Das kam vor allem in den wirtschaftlichen Maßnahmen Rumäniens zum Ausdruck, insbesondere in der Sperrung der Getreideausfuhr nach Deutschland, Zollschwierigkeiten und Schitanen verschiedener Art. Als die Kriegserklärung nicht den von der Entente erwarteten Verlauf nahm, als insbesondere das Eingreifen Italiens in den Krieg nicht den erhofften militärischen Zusammenbruch Oesterreich-Ungarns herbeiführte, begann Herr Bratianu, der Träger der vertragswidrigen rumänischen Politik, umzulehren. Die rumänischen Kornkammern wurden dem deutschen Bedarf geöffnet und Vereinbarungen mit Deutschland getroffen, die die Ausfuhr der gekauften Getreide und Futtermittel sicherstellten. Die Vereinbarungen wurden pünktlich eingehalten.

Vom Ausbruch des Krieges an sind die Ententemächte bemüht gewesen, durch weitgehende Versprechungen Rumänien zur aktiven Teilnahme am Kriege zu bewegen. Gebietsteile unseres österreichisch-ungarischen Bundesgenossen wurden ihm in liberalster Weise als Lockspeise angeboten. Es ergab sich nur das Hindernis, daß die Ländergier Russlands und Serbiens sich zum Teil auf dieselben Objekte erstreckte, die den Gegenstand der rumänischen Begehrlichkeiten bildeten. Eine volle Verständigung kam unter diesen Umständen nicht zustande, und die Hoffnungen verwirklichten sich nicht, die die Entente zur Zeit des Eintritts Italiens in den Krieg auf das gleichzeitige Eingreifen Rumäniens gesetzt hatte. Die Erfolge der russischen Offensive im vergangenen Frühjahr ermutigten die Entente dazu, ihre Anstrengungen zu erneuern. Die Verhältnisse hatten inzwischen dadurch eine Erleichterung erfahren, daß Serbien zerschmettert am Boden lag und notgedrungen in seinen Ansprüchen bescheidener werden mußte. Die Ententemächte, die seit Wochen den denkbar schwersten Druck auf die rumänische Regierung ausgeübt haben, um sie dazu zu bewegen, in ihrem Interesse Rumänien zum Kriegsschauplatz herzugeben, hatten unter diesen Umständen leichteres Spiel. Es ist ihnen anscheinend gelungen, Rumänien territoriale Angebote zu machen, die ihm verlockend genug erschienen sind, um das Land in den Krieg zu stürzen. Aber der kaiserlichen Regierung sind die Verhandlungen, die Herr Bratianu mit den Vertretern der Ententemächte führte, nicht unbekannt geblieben. Sie hat nicht unterlassen, S. M. den König und die nicht vollständig in den Bannkreis der Entente geratenen rumänischen Politiker immer wieder auf das ge-

Hindenburg Generalstabschef.

(W.B.) Berlin, 29. Aug. Amtlich wird mitgeteilt: Der Kaiser hat durch allerhöchste Kabinettsordre vom heutigen Tage den Chef des Generalstabs des Feldheeres, General der Infanterie von Falkenhayn, zwecks anderweitiger Verwendung von dieser Stellung entlassen. Zum Chef des Generalstabs des Feldheeres hat Seine Majestät den Generalfeldmarschall von Benedendorff und Hindenburg ernannt, zum ersten Generalquartiermeister den Generalleutnant Ludendorff, unter Beförderung zum General der Infanterie.

fährliche und unaufrichtige Treiben des rumänischen Ministerpräsidenten hinzuweisen. Vergebens.

Rumänien ist den Spuren Italiens gefolgt. Wir geben der zuverlässigen Erwartung Ausdruck, daß sein Verrat ebenso wenig die erhofften Früchte zeitigen wird, wie es Italien nach beinahe 1 1/2-jährigem Krieg gelungen ist, den Lohn für seinen Treubruch zu finden.

Die geteilte Abstimmung im rumänischen Kronrat.

(W.B.) Bern, 30. Aug. Wie „Giornale d'Italia“ aus Bukarest meldet, haben im Kronrat Carp, Majorescu und Marghiloman gegen den Krieg gestimmt.

Der rumänische Hof und die Kriegserklärung Rumäniens.

Berlin, 29. Aug. Die „Berliner Zeitung“ meldet aus Budapest: Wie dem österreichisch-ungarischen Gesandten Grafen Czernin, so hat König Ferdinand kurz vor dem Kronrat auch dem deutschen Gesandten Herrn von der Busche-Haddenhausen die bestimmteste Erklärung gegeben, daß er niemals seine Zustimmung zur Kriegserklärung Rumäniens an die Mittelmächte geben würde. Er deutete sogar an, daß er eher auf seine Krone verzichten würde. Gewisse militärische Maßnahmen Rumäniens, die auf den direkten Befehl des Königs zurückgeführt werden, erweckten in den letzten Tagen sogar den Anschein, daß die Lage einigermassen erleichtert sei. Unsommer steht man nun vor einem Rätsel, da man bisher nicht weiß, welche Gründe den König veranlaßt haben, von seiner den Gesandten der Mittelmächte so bestimmt abgegebenen Erklärung abzuweichen. Die telegraphischen Verbindungen mit Rumänien sind seit Sonntag abend bereits vollständig unterbrochen, und man erwartet mit Spannung die Rückkehr der Gesandten Oesterreich-Ungarns und Deutschlands, um zu erfahren, was sich in den letzten Stunden vor dem Kronrat in Bukarest abgespielt hat.

Kopenhagen, 29. Aug. (Drahtb. W.B.) In der „Berlingske Tidende“ wird die Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn ein Sieg der rumänischen Königin und ihrer Politik genannt. — Die Königin von Rumänien ist bekanntlich Koburgerin; daß sie vollständig von englischem Einfluß beherrscht ist, darüber war man schon vor dem Krieg orientiert.

Der versprochene Zudaslohn für Rumänien.

Frankfurt 29. Aug. Aus Budapest meldet die „Frankf. Zeitg.“: Wie „Dimineata“ mitteilt, mußte die Kriegserklärung Rumäniens infolge der mit Russland abgeschlossenen Konvention am 28. August erfolgen. Die Mobilisationsorder ist ebenfalls von diesem Tag datiert. Russland hat Rumänien in der Konvention ganz Siebenbürgen und die südlichen, von Rumänen bewohnten Gebiete in Ungarn, ferner die Bulowina mit dem bulgarischen Gebiet zwischen Ruschuk und Wara zu ergänzen. Diese Gebiete sind Rumänien auch zugesagt worden, wenn dieses selbst nicht alles mit eigener Waffe erobern sollte. Am

Sinne der Militärkonvention wird die an der Donau operierende russisch-rumänische Armee unter rumänischem Kommando stehen.

Rumäniens Kriegsziele und -Ausichten.

Wien, 29. Aug. Im „Abverul“ entrollt General Gardesco die militärischen Ziele Rumäniens. Er betont mit besonderem Nachdruck, daß sich die rumänische Heeresleitung der riesenhaften Schwierigkeiten bewußt sei, die sie zu überwinden haben werde; sowohl die Hindernisse in dem gebirgigen Gelände als auch der Widerstand besonders der Ungarn gegen einen rumänischen Vorstoß würde vom rumänischen Heere größte Fähigkeit und schwere Opfer fordern. Eine Front von 500 Kilometern liege vor den Rumänen, die nirgends volle Entfaltung gestatte. Rumänien werde mindestens ein Jahr brauchen, um sich Siebenbürgens bemächtigen zu können. Vor allem müsse man sich ausreichende Garantien hinsichtlich der russischen Hilfe und der Versorgung mit Munition verschaffen.

Rumänien und Bulgarien.

Haag, 29. Aug. „Central News“ meldet aus London: In diplomatischen Kreisen wird die Kriegserklärung Rumäniens auch an Bulgarien als bald bevorstehend angesehen.

Frankfurt, 29. Aug. Die „Frankf. Zeitg.“ meldet aus Berlin: Ueber Bulgariens Haltung verlautet amtlich noch nichts. Doch liegen Nachrichten vor, daß die Rumänen Rüstschul beschloßen hätten. (Rüstschul liegt an der Donau, etwa 60 Kilometer südlich von Bukarest.)

Rumäniens Fallschheit.

Budapest, 29. Aug. Der „Pester Lloyd“ meldet in einem Wiener Bericht über die rumänische Kriegserklärung u. a.: Die mit der eigenhändigen Unterschrift des rumänischen Ministers des Aeußern, Porumbaro, versehene Note, die um 1/9 Uhr überreicht wurde, kündigte an, daß sich Rumänien gegen 9 Uhr, also eine Viertelstunde später, als im Kriegszustand mit der Monarchie befindlich erachte. Die Absicht der Ueberrumpfung, deren Ausführung mit plumpestn Mitteln versucht wurde, liegt klar zu Tage. Sie wird überdies durch eine Reihe weiterer Momente bis zur Gewißheit erhärtet. Auch die Wahl des Sonntags zur Ueberreichung der Note läßt erkennen, daß Herr Bratianu uns zu überzeugen dachte. Auch die italienische Regierung hat seinerzeit die Kriegserklärung an einem Sonntag überreichen lassen. In Rom wie in Bukarest hat man also offenbar angenommen, daß der Gesandte am Sonntag auf dem Ballhausplatz keinen zur Uebernahme der Kriegserklärung autorisierten Beamten antreffen werde, daß die Note über Nacht liegen bleiben und so ein Vorsprung von einigen Stunden für die militärischen Operationen sich erzielen lassen werde. Rumänien ist, wie jetzt mitgeteilt werden kann, seit drei Jahrzehnten an uns durch ein Bündnis gefnüpft, das immer wieder, zuletzt im Jahre 1912, während der Balkanwirren erneuert wurde. Rumänische Zeitungen hatten in den letzten Monaten wiederholt behauptet, mit der durch den Abfall Italiens erfolgten Auflösung des Dreibundes seien auch die Verpflichtungen Rumäniens gegen die Mittelmächte erloschen. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß der Bündnisvertrag Rumäniens nicht auf dem Dreibund, sondern auf dem österreichisch-ungarisch-deutschen Bündnis fußt, daß somit der Austritt Italiens aus dem Dreibund an den Verpflichtungen Rumäniens weder formell noch sachlich, das Mindeste änderte.

Gefinnungstreue der Rumänen Ungarns.

(W.B.) Budapest, 29. Aug. Der griechisch-orientalisch-rumänische Metropolit, Basilios Monara in Her-

mannstadt, hat einem Berichterstatter des „Nz Cfr“ erklärt: Infolge der rumänischen Kriegserklärung betrachten wir ungarländische Rumänen, die im Bewußtsein dessen, daß Rumänien und Ungarn aufeinander angewiesen sind, und nur im gegenseitigen Vertrauen die Bürgerschaft zukünftigen Gedeihens erblicken, nunmehr Rumänien als unseren Feind. Die ungarländischen Rumänen wollen weder erobert noch befreit werden. Unter dem Szepter der ungarischen Könige lebten wir jahrhundertlang, und mit unseren ungarischen Brüdern leben und sterben wir. Ich bin überzeugt, daß mit dem heutigen Tag jede andere Politik ausgeschlossen ist und im Vaterland kein Rumäne lebt, der nach der Kriegserklärung sich nicht mit dem Ungarum identifizieren würde. Mit aller Kraft wollen wir daran arbeiten, daß das feste Zusammenhalten der Ungarn und der ungarländischen Rumänen und die darin enthaltene Kraft ungeschmälert und ungeschwächt erhalten bleibt.

Eine Pariser Stimme zur rumänischen Kriegserklärung.

Berlin, 29. Aug. Der „Kriegszeitung“ wird aus Rotterdam gemeldet: Der Korrespondent des „Nieuwe Rotterdamse Courant“ in Paris gibt eine Zusammenfassung eines Artikels des „Journal des Débats“ über die Beteiligung Rumäniens. Das Blatt erinnert daran, daß Bratiano in seinen Verhandlungen mit der Entente immer erwähnt habe, die rumänischen Truppen würden keine entscheidende Rolle spielen, sie könnten die Wage nicht zugunsten der Entente ausschlagen lassen. Weiter war er der Ansicht, daß ein langwieriger Krieg nicht im Interesse Rumäniens wäre, und daß Rumänien auch nicht imstande sein würde, einen längeren Krieg zu führen. Der Umstand, daß ein mit so kühler Berechnung verfaßtes Band jetzt in den Krieg gehe, bedeute nicht nur eine wertvolle Hilfeleistung, sondern auch eine große Ermutigung. Die Expedition nach Saloniki war ein spät verabreichtes, aber notwendiges Heilmittel gegen viele am Balkan begangene Fehler. Die Beteiligung Rumäniens sei eine Belohnung und Rechtfertigung derjenigen, die die Expedition nach Saloniki wünschten und tiefer blickten als diejenigen, die zu ängstlich waren, am Balkan etwas zu unternehmen, solange die Preußen noch in Konon seien. Dennoch, so schreibt das Blatt, wäre es verfehlt zu glauben, daß die rumänische Beteiligung am Kriege uns sehr nahe an das Ziel bringe, denn von jetzt an ist es auch notwendig geworden, die Ungarn vollständig zu zerschmettern. Rumäniens Vorgehen gegen Ungarn wird einen starken Widerstand entfachen, aber es erscheinen jetzt 500 000 weitere Bajonetten an den Ostabhängen der Karpathen.

Die schwedische Presse zur Kriegserklärung Rumäniens.

(WTB.) Stockholm, 29. Aug. Die rumänische Kriegserklärung wird in der schwedischen Presse sehr abfällig beurteilt. Die verbandsfreundlichen „Dagens Nyheter“ sagen: Ohne von seinen jetzigen Gegnern gereizt worden zu sein, hat Rumänien mit Ueberlegung den Frieden mit dem Krieg vertauscht. Die Lust, Beute zu machen und Macht zu gewinnen, die nur dürftig mit dem Schlagwort von der Befreiung unterdrückter Brüder übertüncht ist, hat es zu dieser Tat getrieben. — „Stockholms Dagblad“ schreibt: Diese Kriegserklärung ist in ihrer Art das Gegenstück zu Italien und ein gleichfalls durch „heiligen Egoismus“ hervorgerufener Schritt. — „Svenska Dagbladet“ behandelt die mögliche Rückwirkung der Ereignisse auf Schweden und meint, von England werde ein gewaltiger Druck auf die Neutrals ausgeübt, der es immer schwerer für sie mache, sich unparteiisch zu halten. Dem Verband ist es jetzt geglückt, Rumänien in den Wirbel hineinzuziehen. Hierdurch wurden Kräfte frei, die an anderen Stellen zur Agitation eingesetzt werden können. Es ist also auch für unser Land erhöhte Bedrängnis zu befürchten.

Wirtschaftliche Maßregeln gegen Rumänien.

(WTB.) Berlin, 29. Aug. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom heutigen Tage sind das gegen die feindlichen Staaten erlassene Zahlungsverbot, sowie die Vorschriften über die Sperre feindlicher Vermögen auf Rumänien für anwendbar erklärt worden. (Amtlich.)

Verkehrsbeschränkungen mit Rumänien.

Der Post- und Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Weg über andere Länder nicht mehr statt. Bereits angenommene oder durch die Briefkasten eingeleitete Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Rumänische Beschönigungsversuche.

Aus den neuesten Kundgebungen über die Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn geht hervor, daß die rumänische Regierung eine noch gemeinere Haltung gegenüber seinen ehemaligen Verbündeten eingenommen hat, indem sie bis zum letzten Augenblick den Eindruck zu erwecken suchte, als ob sie wenigstens in weiterer Neutralität

verharren wolle, obgleich sie alle Vorbereitungen zum meuchlerischen Ueberfall auf Oesterreich-Ungarn getroffen hatte. Die Höchstleistung heuchlerischen Charakters hat die Regierung aber in der Note vollbracht, die sie dem Oesterreich-ungarischen Botschafter in Bukarest nach dem entscheidenden Kronrat am Sonntag überreichen ließ, und in welcher sie in fadenscheinigen Phrasen ihre traurige Handlungsweise zu beschönigen versucht. Genau wie Italien nimmt Rumänien auch die faule Ausrede in Anspruch, wonach der Dreibundvertrag nur einen wesentlich erhaltenden und verteidigenden Charakter gehabt habe, und Rumänien habe sich diesem Bund nur im Hinblick auf dessen friedliche Bestrebungen angeschlossen. Demgegenüber ist festzustellen, daß der Dreibundvertrag rein gar nichts mit dem Bündnis zwischen Rumänien und den Zentralmächten zu schaffen hat, da beide vollständig getrennt von einander geschlossen worden sind. Was es aber mit dem rein „erhaltenden“ Charakter dieser Verträge auf sich hatte, und auf wessen Seite die Neigung bestand, eine rein defensive Haltung einzunehmen das haben wir einmal an den Ausdehnungsbestrebungen Italiens auf Kosten der Türkei gesehen, und andererseits an der von der italienischen Regierung begünstigten Propaganda bezüglich der „unerlösten“ Provinzen. Und ebenso hat Rumänien im Balkankrieg gezeigt, was es unter einem „Verteidigungskrieg“ versteht, als es den von allen Seiten bedrängten Bulgaren die Dobrudscha entriß. Die rumänische Regierung stellt nun in der Kriegserklärungsnote an Oesterreich-Ungarn die Sache so dar, als ob diese sog. „Grenzberichtigung“ im Interesse der Sicherheit des Landes durchaus berechtigt war, als Ausgleich gegenüber einer „Ungerechtfertigkeit“, die zu seinem Schaden auf dem Berliner Kongreß (1878) begangen worden war. Was diese „Ungerechtfertigkeit“ anbelangt, so könnte es sich unseres Wissens nur um die Wegnahme des rumänischen Bessarabiens durch Rußland handeln, woraus die rumänischen Strauchpolitiker den Schluß zogen, nunmehr dem geschwächten Bulgarien etwas von seinem Besitz rauben zu dürfen. Die rumänische Regierung beklagt sich nun in dem famosen Schriftstück darüber, daß es bei dem Wiener Kabinett bezüglich seiner Räuberpolitik nicht das Entgegenkommen gefunden habe, das es mit „Recht“ habe erwarten können. Bekanntlich war Bulgarien beim Londoner Kongreß in erster Linie von Oesterreich-Ungarn unterstützt worden, und die Oesterreich-ungarische Regierung hat ja auch bis heute noch die damals geschaffene Lage nicht anerkannt, die Serbien eine so starke Vergrößerung zu Ungunsten Bulgariens zugestand. Wir sehen heute klar, daß die Haltung der Oesterreich-ungarischen Regierung damals durchaus berechtigt war. Serbien sollte als Sturmblow gegen die Oesterreich-ungarische Monarchie gestärkt werden und es scheint, daß Rumänien schon damals im Schlepptau Englands und Rußlands lag, und daß die Wiener Regierung darüber unterrichtet war. Denn sonst wäre eine derartige Stellungnahme Oesterreich-Ungarns nicht recht begreiflich gewesen. Auch Rumänien erklärt, daß es bei Kriegsausbruch wie Italien abgelehnt habe, sich der Kriegserklärung Oesterreich-Ungarns anzuschließen, weil es vorher vom Wiener Kabinett nicht verständigt worden sei. Als dann im Mai 1915 Italien an Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärt habe, seien auch die Gründe nicht mehr stichhaltig gewesen, die den Anschluß Rumäniens an dieses politische System bestimmt hätten. Man habe sich Staaten gegenüber befunden, die nur in der bestimmten Absicht Krieg geführt hätten, die früheren Verhältnisse, die nur als Grundlage des Bündnisvertrags gedeutet hätten, von Grund aus zu ändern. Dadurch sei es für Rumänien klar geworden, daß es sein Ziel, das es verfolgen wollte, als es sich dem Dreibund angeschlossen, nicht mehr erreichen konnte, und daß es deshalb seine Absichten und Anstrengungen in neue Bahnen lenken mußte. Dieser Satz läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der graße Egoismus der rumänischen Staatspolitik wird dann noch durch die weitere Begründung nach außen zu mildern versucht, indem man ebenso wie Italien es mit den nationalen Interessen Rumäniens als unvereinbar erklärte, wenn Oesterreich-Ungarn sich durch serbisches Land vergrößern würde. Oesterreich-Ungarn habe Zusicherungen gegeben, daß es nicht auf Landerwerb in Serbien ausgehe. Heute stehe man aber vor territorialen und politischen Umänderungen auf dem Balkan, die eine schwere Bedrohung der Sicherheit und Zukunft Rumäniens bilden. Natürlich wird dann auch noch die verlogene Behauptung aufgestellt, daß die Rumänen in Siebenbürgen schlecht behandelt worden seien, sie seien wie eine minderwertige Rasse behandelt und dazu verdammt worden, die Unterdrückung durch ein fremdes Element zu erleiden. Auch im Krieg seien die erhofften Reformen nicht eingeführt worden.

Alles in allem hat die rumänische Regierung, abgesehen von der heimtückischen Verschleierung ihrer kriegerischen Haltung zum Zweck des militärischen Vorsprungs und der heuchlerischen Begründung — ihres Treubruchs, die Gründe ihres Abfalls und die dadurch notwendig gewordenen neuen Ziele ihrer Politik so deutlich wie möglich bekannt gegeben. Ihre Gedankengänge sind folgende: Nachdem Italien vom Dreibund abgefallen war, war für uns die Absicht, Bessarabien zu bekommen, sehr schlecht; dazu kommt noch der große Geländegewinn Bulgariens auf dem Balkan, der geeignet war, Bulgarien die

Borherrschafft auf dem Balkan zu verschaffen. Trat man also auf die andere Seite, so bestand wenigstens die Aussicht auf Siebenbürgen und die Bukowina, sowie die Niederwerfung Bulgariens. Das ausschlaggebende Moment scheint aber doch die Offensive der Entente auf allen Fronten gewesen zu sein, die in Rumänien den Eindruck erweckt haben muß, als sei jetzt das militärische Uebergewicht auf Seiten der Entente. Nun, wir hoffen, daß unser Hindenburg, der jetzt zum Generalstabschef des gesamten Feldheeres ernannt worden ist, vor allem auch den Rumänen beibringen wird, daß wir noch lange nicht am Ende unserer Kraft sind. Ueber die Entwicklung der Kriegslage auf dem Balkan ist heute noch nichts zu sagen, weil wir über die etwaige Teilnahme Bulgariens und der Türkei noch nicht unterrichtet sind. Bezüglich der Teilnahme Rumäniens (wie Italiens) richten sich aber unsere Blicke wieder nach England, das zweifellos diese beiden Staaten schon vor dem Krieg zum meuchlerischen Verrat gebungen hat, damit die Zentralmächte nicht vorzeitig sich um einen andern Bundesgenossen umsehen würden. O. S.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

Starke feindliche Angriffe nördlich der Somme und nordöstlich von Verdun abgewiesen.

(WTB.) Großes Hauptquartier, 29. Aug. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. An vielen Abschnitten der Front machte sich eine erhöhte Feuerfähigkeit des Feindes bemerkbar. Im Somme- und Maasgebiet nahm der Artilleriekampf wieder große Festigkeit an. Nördlich der Somme wiederholten sich die mit erheblichen Kräften unternommenen heftigen Angriffe zwischen Thiepval und Pozières. Sie sind blutig gescheitert. Zum Teil führten sie zu Nachkampf, der nördlich von Ovillers mit Erbitterung fortgesetzt wird. Mehrere Handgranatenangriffe wurden im Deville-Wald und südöstlich von Guillemont abgewiesen. Rechts der Maas griffen die Franzosen zwischen dem Werk Thiamont und Fleury, sowie dem Bergwall an. Im Feuer der Artillerie, der Infanterie und der Maschinengewehre brachen die Angriffswellen zusammen. Schwächere feindliche Vorstöße südlich und südöstlich von St. Mihiel blieben ohne Erfolg. Drei feindliche Flugzeuge sind im Luftkampf abgeschossen und zwar eins südlich von Arras, zwei bei Bapaume, ein 4. südöstlich von St. Quentin fiel unverfehrt in unsere Hände.

Fühlungnahme mit russisch-rumänischen Vortruppen in den Karpathen.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Die Lage ist im allgemeinen unverändert. An einzelnen Stellen war die Feuerfähigkeit etwas lebhafter. Westlich des Stohod, bei Rudka Czerwiszeje, kam es zu Infanteriekämpfen. Nördlich des Dnjepr wurden bei Abwehr schwächerer russischer Angriffe über 100 Gefangene gemacht. In den Karpathen fanden Zusammenstöße mit russisch-rumänischen Vortruppen statt. Bei Burzbyn an der Gniza Lipa wurde ein russisches Flugzeug im Luftkampf zum Landen gezwungen.

Balkanriegsschauplatz. Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. Oberste Seeresleitung.

Der Reichskanzler im großen Hauptquartier.

(WTB.) Berlin, 29. Aug. Der Reichskanzler ist ins Große Hauptquartier abgereist.

Kapitän König beim Kaiser.

(WTB.) Großes Hauptquartier, 29. Aug. (Amtlich.) Der Kaiser empfing heute den Gründer und Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Deutschen Ozeanreederei Dr. Lohmann-Bremen und den Kapitän König des Handels-U-Bootes „Deutschland“ und sprach den Herren allerhöchst seine große Freude und Anerkennung aus. Herr Lohmann und Kapitän König wurden zur Tafel gezogen.

Der feindliche Bericht von der Salonikifront.

(WTB.) Paris, 29. Aug. Französischer Bericht der Orientarmee vom 28. August: Von der Struma bis in die Gegend von Plumnika gegenseitige Beschießung. Westlich von Cerna machten die Serben im Erfolg ihrer Kräfte, in den letzten Tagen aufgenommenen Offensive ernste Fortschritte in der Richtung auf Betrenik. Auf der Straße Banica-Ditrovo sind drei gegen die serbischen Stellungen nach heftiger Artillerievorbereitung gerichtete bulgarische Angriffe mit bedeutenden Verlusten für den Feind zurückgeschlagen worden. Der Artilleriekampf dauert in heftiger Weise in diesem Abschnitt fort. Die Bulgaren besetzten verschiedene von den Griechen verlassene Ortschaften westlich von Kavalla. Englische Monitore beschossen feindliche Truppenansammlungen, die an der Mündung der Struma gemeldet wurden. Im Gegensatz zu den Behauptungen des bulgarischen Berichtes vom 26. ds. Mts. sind die Serben weit entfernt davon, eine Schluppe in der Gegend von Kukuruz erlitten zu haben. Sie machten vielmehr einen erheblichen Fortschritt und schlugen den Feind mehrere Male gänzlich ab.

24. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 57 der W.D. vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

25. Vorstehende Anordnungen treten hiemit an Stelle der unterm 23. September 1915 erlassenen und im Calwer Tagblatt Nr. 227 bekanntgegebenen Anordnungen des Kommunalverbands.

II. Die Herren

Ortsvorsteher

werden veranlaßt, sich mit den Vorschriften in I eingehend bekannt zu machen, sowie für geeignete Belehrung der versorgungsberechtigten Bevölkerung und strenge Durchführung der Anordnungen Sorge zu tragen.

Falls sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, wird gegen die monatliche Ausgabe der Brotmarken nichts erinnert.

Calw, 24. Aug. 1916. Regierungsrat Binder.

Mehlverteilung des Kommunalverbands und Verrechnung.

Gemäß § 47 ff. der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782), betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916, werden zufolge Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 14. August d. J. (Staatsanzeiger Nr. 190) nachstehende

Anordnungen

getroffen:

I. Mehlverteilung.

1. Der selbstwirtschaftende Kommunalverband läßt das für den Verbrauch erforderliche Mehl selbst herstellen.

2. Der Kommunalverband führt das Mehl dem Verbraucher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise zu, daß der Kommunalverband das Mehl an die Kleinverkäufer und Bearbeiter von Mehl selbst absetzt (Ziffer 3-10).

A. Mehlabgabe an Kleinverkäufer und Bearbeiter.

3. Die Kleinverkäufer und Bearbeiter von Mehl dürfen Mehl nur von dem Kommunalverband beziehen.

4. Die Kleinverkäufer und Bearbeiter erhalten Mehl-Anweisungen nur in Höhe derjenigen Mehlmengen, die sie nach den von ihnen abgelieferten Mehl-, Brot- und Gastmarken ordnungsmäßig verbraucht haben. Sie haben die von ihnen eingenommenen Marken jeweils zu sammeln und am 6. und 20. jeden Monats an die in jeder Gemeinde bezeichneten Stellen (Schultheißenamt) abzuliefern. Diese Stelle berechnet auf Grund der Marken die Gesamtmenge des von dem einzelnen Kleinverkäufer usw. verbrauchten Mehles der verschiedenen Arten und trägt die Zahl der abgegebenen Marken und der so berechneten Mengen in den besonders hiezu vorgeschriebenen Vordruck (Mehl-Anweisung) ein.

5. Die Kleinverkäufer und Bearbeiter haben den unteren Abschnitt der Mehl-Anweisung, auf welchem vom Ortsvorsteher die Zahl der abgegebenen Mehl- und Brotmarken beurkundet ist, beim Bezug von Mehl dem Kommunalverband (Oberamt) vorzulegen.

Der obere Abschnitt bleibt bei den Akten des Schultheißenamts.

6. Auf Grund dieser Beurkundung wird dem Kleinverkäufer vom Kommunalverband, bei welchem die Mehl-Anweisungsartefakte geführt wird, die entsprechende Art und Menge Mehl angewiesen und die Anweisung an eine vom Kommunalverband beschäftigte Mühle zur Abgabe des Mehls weitergegeben, sobald Barbezahlung des Mehls an die Kreditbank für Landwirtschaft und Gewerbe in Calw erfolgt ist. Dem Schultheißenamt wird die angewiesene Mehlmenge vom Kommunalverband jeweils mitgeteilt.

7. Die Anweisungen über Mehl dürfen nicht an andere Kleinverkäufer oder Bearbeiter gegen Entgelt abgegeben werden.

Vergütung für Kriegseinstellungen.

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 — R.G.W. S. 129 — werden die Gemeinden

Sirau und Liebenzell

aufgefordert, ihre Anerkennnisse über Vergütungen für Kriegseinstellungen und zwar:

Sirau für Quartier im Monat Mai 1916 und für Nutzungsentzug des Sanatoriums von Dr. Römer für den Monat Juni 1916 und

Liebenzell für Nutzungsentzug des oberen und des unteren Bades für den Monat Juni 1916

der Oberamtspflege Calw behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem Ende des Monats August 1916 auf.

Calw, 21. Aug. 1916.

R. Oberamt: Regierungsrat Binder.

Zuckermarken für September 1916.

Zur Einsparung von Einmachzucker für August und September muß nach Weisung der Landesversorgungsstelle im September eine Zuckermarkte über 250 Gramm einbehalten werden.

Da die Zuckerarten für September bereits im Druck fertiggestellt waren, wurde von den 4 Marken eine von 250 Gramm dadurch unbrauchbar gemacht, daß

Ausgangs- oder falsche Angabe von Mehl an andere Kleinverkäufer usw., sowie an Verbraucher gegen Wiedererstattung der gleichen Menge durch den Empfänger ist zulässig.

8. Die Anweisungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf des auf den Ausstellungsmonat folgenden Monats.

9. Der Kommunalverband führt für jeden Kleinverkäufer und Bearbeiter eine besondere Mehl-Anweisungsartefakte. In ihr sind zu vermerken der Name des Kleinverkäufers usw., der Tag der Ablieferung von Mehl-, Brot- und Gastmarken durch ihn, die Zahl dieser Marken und die ihnen entsprechende Mehlmenge, der Tag der Abgabe von Mehl-Anweisungen und die angewiesenen Mengen.

Zu den Mehl-Anweisungsartefakten sind Vordrucke zu benutzen.

10. Soweit sich ergeben sollte, daß ein Kleinverkäufer usw. auf Grund der Anweisung infolge besonderer Umstände unverhältnismäßig viel, ein anderer unverhältnismäßig wenig Mehl erhalten würde, kann die Anweisungsstelle dies dadurch ausgleichen, daß sie dem einen bei der nächsten Anweisung weniger und dem andern entsprechend mehr anweist, als den abgelieferten Marken entsprechen würde. Solche besondere Umstände können z. B. dann eintreten, wenn die Lieferung von Backwaren für bestimmte Anstalten und dergl. den Bäckern im Wechsel übertragen ist.

B. Mehl- und Brotpreise.

11. Der Kommunalverband setzt nach § 52 der W.D. den Preis fest, den die Händler und Bäcker für das ihnen zugewiesene Mehl zu bezahlen haben.

Bei der Festsetzung des Preises, den die Händler und Bäcker zu bezahlen haben, ist berücksichtigt der Einstandspreis, d. h. bei Vorräten, die der Kommunalverband selbst hat mahlen lassen, der Getreideerwerbspreis zuzüglich des Mahllohns und abzüglich des Kleiepreises, bei Vorräten, die von der Reichsgetreidestelle bezogen werden, der an diese zu bezahlende Kaufpreis. Hierzu kommen die etwa weiter dem Kommunalverband erwachsenden Kosten, insbesondere die Kosten der Geldbeschaffung, der Lagerung, und Pflege der Vorräte, die Versandkosten, soweit sie zu Lasten des Kommunalverbands gehen, und ähnliches. Mitberücksichtigt werden etwaige Verluste und die daraus entstehenden Kosten.

12. Das Oberamt und die Ortsvorsteher tragen dafür Sorge, daß die Kleinverkaufspreise des Mehls und der Mehl-erzeugnisse, vor allem die Brotpreise in einem angemessenen Verhältnis zu den Großverkaufspreisen des Mehls stehen.

In der Regel setzt der Kommunalverband die Höhe der Kleinverkaufspreise auf Grund einer Vereinbarung mit den beteiligten Gewerbetreibenden fest. Ist im Wege der Vereinbarung die Festsetzung angemessener Kleinverkaufspreise nicht zu erzielen, so sind von den zuständigen Behörden Höchstpreise gemäß dem Höchstpreisgesetz (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 516 und 1915 S. 25) und den Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1915 (Kriegsbeilage Nr. 1 zum Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 149, Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 20) festzusetzen.

Bei der Festsetzung eines Höchstpreises für den Kleinverkauf von Mehl ist darauf zu achten, daß der Höchstpreis den für den Großverkauf maßgebenden Verkaufspreis keinesfalls um mehr als 25 vom Hundert übersteigt. Bei der Festsetzung des Höchstpreises für Brot ist darauf zu achten, daß der Preis für 1 Kilogramm Brot nicht höher ist, als der Großeinkaufspreis für ein Kilogramm Mehl.

Bei Einhaltung der vorstehend bezeichneten Grenzen ist die Einholung einer Äußerung der R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel im einzelnen Fall nicht erforderlich.

Wenn hienach Höchstpreise festgesetzt werden, sind die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß Zuwiderhandlungen abgesehen von der Anwendung der Enteignungs-

davon die Hälfte nachträglich abgeschritten worden ist. Die den 3 übrigen Zuckermarken noch anhaftende halbe Zuckermarkte hat somit keine Gültigkeit.

Calw, 25. Aug. 1916. R. Oberamt: Binder.

Bekanntmachung der Reichsbrandtweinstelle

über die Abgabe von Flaschenspiritus.

(Staatsanzeiger Nr. 196).

Die Spiritus-Zentrale ist ermächtigt worden, statt der bisherigen 25 Hundertteile vom 1. September 1916 an 40 Hundertteile des früheren Verbrauchs an vollständig vergälltem Brandtwein für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) in den Verkehr zu bringen. Bis zu 30 Hundertteilen sind zu dem bisherigen Preise von M. 0,55 für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den Gemeindeverwaltungen ausgegeben werden, zu liefern, während der Rest bis zu 10 Hundertteilen zu dem gleichfalls unverändert gebliebenen höheren Preise von M. 1,50 für das Liter verkauft werden darf.

Die übrigen in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 („Deutscher Reichsanzeiger“ vom 26. Mai 1916 Nr. 124) enthaltenen Bestimmungen werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Berlin, den 15. August 1916.

Reichsbrandtweinstelle. J. B. Steintoppf.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Calw, 24. Aug. 1916. R. Oberamt: Binder.

Zwangsvortaus- und Strafvorschriften des Höchstpreisgesetzes die Schließung des Betriebes nach sich ziehen können (vergl. Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Höchstpreisgesetz vom 25. Januar 1915 und § 58 der W.D.).

13. Die Landesgetreidestelle wirkt darauf hin, daß die Mehl- und Brotpreise der einzelnen Kommunalverbände tunlichst im Einklang miteinander stehen.

C. Streitigkeiten.

14. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung vorstehender Anordnungen ergeben, entscheidet die Landesgetreidestelle endgültig.

II. Verrechnung und Ausgleich zwischen den Kommunalverbänden.

15. Zum Zwecke der Durchführung der Freizügigkeit der Mehl- und Brotmarken innerhalb Württembergs, sowie der württembergischen Gastmarken und der Reise- und Landesbrotmarken der Vertragsstaaten (vergl. Ziffer 2, 3, 18 und 19 der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot durch die Versorgungsberechtigten vom 15. September 1915 — Staatsanzeiger Nr. 218 und Kriegsbeilage III zum Ministerialamtsblatt S. 67 — und die in der heutigen Verfügung hiezu angeordneten Venderungen) nimmt die Landesgetreidestelle eine Verrechnung und einen Mehlausgleich zwischen den Kommunalverbänden unter sich und mit den Vertragsstaaten nach Maßgabe der von ihr zu erlassenden näheren Bestimmungen vor.

III. Schlußbestimmungen.

16. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 57 der W.D. vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

17. Die Kleinverkäufer und Bearbeiter von Mehl sind verpflichtet, den Beauftragten der Kommunalverbände oder der Polizeibehörde oder der Landesgetreidestelle den jederzeitigen Zutritt zu den Räumen zu gestatten, wo Mehl und Mehlserzeugnisse lagern können, ihnen alle verlangten Auskünfte zu geben, namentlich auf Verlangen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere vorzulegen und ihnen alle zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen.

18. Kleinverkäufer und Bearbeiter von Mehl, die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung oder gegen die Bestimmungen für die Verteilung an der Mehlverteilung zu schulden kommen lassen, kann der Kommunalverband von der Beteiligung an der Mehlverteilung ausschließen. Auch kann die zuständige Behörde gemäß § 58 Abs. 1 der W.D. das Geschäft schließen, wenn sich der Inhaber oder Betriebsleiter des Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch die W.D. oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

19. Vorstehende Anordnungen treten hiemit an Stelle der unterm 23. September 1915 erlassenen und im Calwer Tagblatt Nr. 227 bekanntgegebenen Anordnungen des Kommunalverbands in vorstehendem Betreff.

Die Herren Ortsvorsteher

wollen sich mit dem Inhalt der vorstehenden Anordnungen eingehend vertraut machen.

Sämtlichen Bäckern und Kleinhändlern ist ein Abdruck des Gegenwärtigen unter gleichzeitiger Belehrung und Hinweisung auf die Strafbestimmungen Ziffer 16 auszuhandigen.

Die erforderlichen Abbildungen gehen den Schultheißenämtern von hier aus zu.

Einem Volksausbericht wird bis 15. September ds. Js. entgegengehalten.

Calw, 24. Aug. 1916.

Regierungsrat Binder.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Rohsluppen, Rohschienen, Rohblöden, Brammen, vorgewalzten Blöden, Platinen, Anüppeln, Tiegelschlaf in Blöden (Nr. 784 des statistischen Warenverzeichnis),
2. Kleinbahnen, Feldbahn- und Fördervahnwagen aus Röhren-, Kasten-, Rippwagen, Rippfloren, Waldrucks, Drehschmelzen (Nr. 914 a und e des statistischen Warenverzeichnis),
3. Drahtseile jeder Art und Spurweite (914 b des statistischen Warenverzeichnis).

Von dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot werden nicht betroffen Sendungen der oben genannten Waren, die bis 31. August 1916 einschließlich zur Versendung kommen.

Berlin, den 22. Aug. 1916. Der Reichskanzler.

Obiges Verbot (vergl. Staatsanzeiger Nr. 197) wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Calw, 25. Aug. 1916. R. Oberamt: Binder.

Gewährung einer Drußprämie.

Der Kommunalverband, welcher zur Fortführung seiner Selbstwirtschaft dringend mahlfähigen Brotgetreides bedarf, hat für die Anlieferung von solchem, vorausgesetzt, daß es sich tatsächlich um nur mahlfähiges Getreide handelt, eine Drußprämie ausgesetzt, und zwar beträgt diese, falls die Lieferung schon vor dem 10. September d. J. erfolgt, 50 A für den Zent

ner, und wenn die Lieferung vom 10. 30. September d. J. erfolgt, 25 S für den Zentner.

Nach dem 1. Oktober d. J. wird eine Druschprämie nicht mehr gewährt.

Calw, 25. Aug. 1916. R. Oberamt: B i n d e r.

Die Ortspolizeibehörden

werden mit Bezug auf den Erlaß des R. Ministeriums des Innern vom 8. März d. J. (Minist.-Amtsbl. S. 31) beauftragt, bei Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur auch die Buchbinder und Ansichtskartenläden streng zu überwachen und der Zurschaufstellung von Schundbildern und Schundschriften in den Schaufenstern und Auslagen solcher Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlich zulässigen Mittel mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Calw, 23. Aug. 1916. R. Oberamt: B i n d e r.

Kein freier Verkehr mit Gerste.

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, gibt bekannt: Wie uns mitgeteilt wird, ist noch immer vielfach die Ansicht verbreitet, daß im neuen Erntejahr den Landwirten der freihändige Verkauf von Gerste an die zu deren Verarbeitung berechtigten Betriebe gestattet sei, und daß der gesetzliche Höchstpreis hierbei

nicht eingehalten werden müsse. Diese Ansicht beruht auf einer mißverständlichen Auffassung der durch die neue Bekanntmachung des Bundesrats über Gerste aus der Ernte 1916 getroffenen Bestimmungen. Nach § 20 Abs. 4 dieser Bekanntmachung kann nämlich der Reichskanzler für den Ankauf der Gerste, welche die kontingentierten Betriebe benötigen, Bezugsscheine ausstellen, und hat hierüber sowie über die Art des Einkaufs die näheren Bestimmungen zu treffen. Demgemäß ist durch Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts, welcher insoweit gemäß gesetzlicher Vorschrift die dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse ausübt, am 7. August 1917 nunmehr die Ausstellung solcher Gerstenbezugsscheine auch für das neue Erntejahr angeordnet und gleichzeitig bestimmt worden, daß diese Bezugsscheine zum Zweck des Ankaufs der Gerste sämtlich der neu begründeten Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. überwiesen werden. Der Erlaß der näheren Bestimmungen über diese Regelung des Gerstenanfaufs ist der Reichsfuttermittel übertragen worden, welche die erforderlichen Bekanntmachungen demnächst erlassen wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß auch im neuen Erntejahr die kontingentierten Betriebe ihre Gerste nur durch Vermittlung der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. beziehen können, welche an Stelle der in Liquidation befindlichen Gersten-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. getreten ist. Jeder freihändige Ankauf beim Landwirt ist also nach wie vor ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung sehen sowohl den Landwirt wie den Ankäufer der Gerste der Bestrafung aus § 10 Nr. 2 der Gersten-Verordnung aus und führen zur Einziehung der unbefugt erworbenen Gerste bzw. des daraus hergestellten Erzeugnisses oder seines Wertes gemäß § 28 der angeführten Verordnung. Da ferner nach § 4 der neuen Verordnung des Bundesrats über die Höchstpreise von Gerste vom 24. Juli 1916 der gesetzliche Höchstpreis nur bei dem Erwerb von Gerste auf Grund eines Bezugsscheines überschritten werden darf, so ergibt sich aus dem Vorstehenden weiterhin, daß solche höheren Preise allein von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. angelegt werden dürfen. Jede Außerachtlassung dieser Bestimmung durch andere als die von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. mit dem Ankauf beauftragten Personen und Firmen wird gemäß § 5 der angegebenen Höchstpreisverordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft.

für die Schriftl. verantwortl. Otto Seltsmann, Calw Druck u. Verlag der A. Delschläger'schen Buchdruckerei. Calw

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Stadtschultheißenamt Calw.

Für die

allgemeine Bestandsaufnahme von Lebensmitteln am 1. September 1916

werden die Haushaltslisten am 30. und 31. ds. Mts. mit den Brotkarten ausgegeben und am 2. September durch die Schulleute wieder eingezogen. Nicht abgeholte Listen sind spätestens am 4. Sept. beim Stadtschultheißenamt abzugeben.

Die Listen müssen bis 2. September, genau ausgefüllt und vom Haushaltungsvorstand unterschrieben zum Abholen bereit sein.

Einzusetzen sind:

1. Name, Stand und Wohnung des Haushaltungsvorstands,
2. Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen.
3. Vorräte.
4. Unterschrift.

Es werden Nachprüfungen vorgenommen und unrichtige Angaben zur Anzeige gebracht.

Calw, den 29. August 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. B u d.

Calw.

Das Uhrenlesen

auf hiesiger Markung ist nun in der Zeit von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 6 Uhr gestattet.

Calw, den 28. August 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. D r e i ß.

Herr Ingenieur Mader aus Stuttgart, Direktor der Wilma-Trockenschrank- und Apparatebau-Gesellschaft G. m. b. H.

ist zur Zeit zur

Vorführung

des für die Stadtverwaltung gelieferten

Trocken-Schranks

hier anwesend, und wird nähere Erläuterungen über die Funktion des Apparates und über die Zubereitung der zu trocknenden Produkte

hente Mittwoch mittag von 3 bis 4 1/2 Uhr geben.

Wilma-Trockenschrank- und Apparatebau-Gesellschaft G. m. b. H., Stuttgart.

Zahnpraxis

F. Lück, Bad Liebenzell,

Telef. Nr. 52,

Sprechstunden: 9-12 und 2-5 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen, sow. Samstags geschlossen.

Calw, den 29. August 1916.

Todes-Anzeige.

Teilnehmenden Verwandten und Bekannten machen wir die traurige Mitteilung, daß unser lieber Sohn und Bruder, Enkel und Nefte



Karl Abrión,

im Grenadier-Reg. 119, 1. Komp.,

am 22. August, im Alter von 21 Jahren

durch einen Granatschuß, uns entzissen wurde. Allen denen, welche ihm Liebe erwiesen, auch während seiner Dienstzeit, sagen wir unsern herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Chr. Steimle z. Ft. im Felde mit Frau Marie geb. Abrión, und Kind. Familie Abrión.

Kohlerstal, den 29. August 1916.

Todes-Anzeige.

Teilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten die überaus schmerzliche Nachricht, daß unser lieber unvergeßlicher Sohn und Bruder



Jakob Rupp, s,

Gefreiter,

im Infant.-Regt. Nr. 126, 4. Komp.,

am 18. Aug. im Alter von 21 1/2 Jahren den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist. Allen denjenigen, welche ihm in seiner Dienstzeit Liebe erwiesen haben, sagen wir auf diesem Wege unsern verbindlichsten Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Familie Rupp.

Von der Niederlandzentrale Jagsthausen

D.-A. Neckarsulm werden sofort gesucht:

Lüchtige Monteure

Schalttafelwärter

Schlosser oder Schmied.

für Fresseltungen u. Statkon. sowie Hauseinrichtungen,

für Bedienung von Dynamo, Turbinen und Schalttafel

eventuell auch junger

Bestellen Sie

das „Calwer Tagblatt“

für den Monat September.

5%ige

Bieler-Forderung

mit guter Sicherheit ist zu verkaufen. Auskunft erteilt die Geschäftsf. ds. Bl.

Gesucht auf 15. September ein fleißiges ehliches

Mädchen.

Anfragen an Frau Hauptlehrer Adermann, Schömberg.

Auf 1. September fleißiges, sauberes

Mädchen,

nicht unter 16 Jahren gesucht, solche vom Lande werden bevorzugt. Von wem sagt die Geschäftsf. d. Bl.

Ein kräftiger braver

Junge

der Lust hat, das Bäckerhandwerk zu erlernen, wird sofort angenommen.

Wilh. Mähner, Bäckermeister, Pforzheim, Altstädterstraße 7.

Sebes Quantum

zähen Most

kauft

Anna Hiller, z. „Schiff“.

Lumpen und Knochen

kauft zu guten Tagespreisen Anna Burghardt, Nonnengasse 139.

Stammheim.

Unterzeichneter setzt eine 4 Jahre alte, weiße

Sahnenziege

dem Verkauf aus.

Johannes Stoll.

Oberhaugstett.

Unterzeichneter hat eine 37 Wochen trüchtige

Kalbin

zu verkaufen.

Ulrich Maier, Glaser.